

***Validierung der Kantonsratswahlen
vom 8. März 2009***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. März 2009, RRB Nr. 2009/581

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Ratsleitung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bericht	3
2.	Antrag	3
3.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

Wahlprotokolle der Amteien

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und stellen Antrag zur Validierung der Kantonsratswahlen.

1. Bericht

Am 8. März 2009 fanden die Kantonsratswahlen für die Legislaturperiode 2009–2013 statt. Die Wahlen sind gemäss § 119 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch den Kantonsrat zu validieren.

Bei der Validierung geht es darum, dass der neugewählte Kantonsrat an der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet. Das Verfahren wird von Amtes wegen durchgeführt, auch wenn keine Wahlbeschwerden vorliegen.

Gegen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2009 publizierten Ergebnisse wurde keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Kantonsratswahlen können demnach validiert werden.

2. Antrag

Wir bitten Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

3. Beschlussesentwurf

Validierung der Kantonsratswahlen vom 8. März 2009

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 Buchstabe a, § 148 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und § 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. März 2009 (RRB Nr. 2009/581), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Kantonsrates vom 8. März 2009, publiziert im Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2009, wird Kenntnis genommen.
2. Die Wahlprotokolle der Wahlkreise Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein werden genehmigt und die Kantonsratswahlen werden validiert.

Im Namen des Kantonsrates

Alterspräsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (ENG, STU, san)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter (4)

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 121.2.